



Beschlussvorlage

Nr.: 14/2026/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	26.02.2026	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Stadtrat

Sitzungstermin

12.02.2026
26.02.2026

Betreff

Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seiffhennersdorf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beruft gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG für den Zeitraum von 5 Jahren Herrn Falko Roscher zum stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Seiffhennersdorf.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 12.02.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7 + 1	Ja: 5 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen: 1
davon anwesend: 6 + 1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 26.02.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14 + 1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung/Begründung

In der am 24.01.2026 abgehaltenen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Seiffhennersdorf wurde entsprechend der gültigen Feuerwehrsatzung die Wahlen zur Wehrleitung durchgeführt.

gewählt wurde:

Herr Falko Roscher, geb. am 15.09.1988,
wohnhaft in 02782 Seiffhennersdorf, Großer Mühlweg 5, zum **stellvertretenden Wehrleiter**.

Die Mitglieder der Wehrleitung werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Entsprechend § 17 Abs. 2 des SächsBRKG und des § 12 Abs. 2 und 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Seiffhennersdorf ist für die Wahl von Wehrleiter und stellvertretendem Wehrleiter die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

§ 17 Gemeindefeuerleiter

(2) Der Gemeindefeuerleiter, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wahlbewerber müssen persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.

§ 12 Wehrleitung

- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung sowie den Angehörigen der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren berufen.

Anlage.


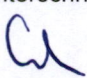
Nachweis der Wahl

Finanzielle Auswirkungen ?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt
X

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle
126001-15100-4421000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
16.02.2026		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit